

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Speyer vom 04.04.2014

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 06.03.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Bestattungsgebühren
2. Trauerfeiern
3. Sonderleistungen
4. Grabnutzungsgebühren
5. Überlassung von Reihengräbern
6. Verwaltungsgebühren

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt und ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren sind eingeteilt in:
 - a) Bestattungsgebühren
 - b) Gebühren für Trauerfeiern
 - c) Gebühren für Sonderleistungen
 - d) Grabnutzungsgebühren
 - e) Überlassungen von Reihengräbern
 - f) Verwaltungsgebühren
 - g) Sonstige Gebühren
2. Mit den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen abgegolten:
 - a) das Ausheben und Schließen des Grabes,
 - b) die Überführung der Leiche und der Transport der Kränze von der Friedhofshalle zum Grab.

3. Die Bestattungen finden in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung während der üblichen Arbeitszeiten (montags bis Donnerstags zwischen 07.00 und 16.00 Uhr und freitags zwischen 07.00 und 12.00 Uhr) statt.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen veranlasst und
 - b) wer nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz bestattungsverpflichtet ist.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

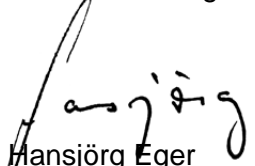
§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühr für die Abräumung des Grabes entsteht mit der Aufstellung des Grabmals oder im Zusammenhang mit Änderungen an der Grabstätte bzw. der Einrichtung der Einfassung. Im Falle einer ordnungsgemäßen Abräumung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 28 Abs. 5 der Friedhofssatzung wird die Abräumgebühr erstattet.
2. Die Gebühren werden innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Eine gebührenpflichtige Handlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Bestattung.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.12.2012 außer Kraft.

Speyer, den 04.04.2014
Stadtverwaltung


Hansjörg Eger
Oberbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Bestattungsgebühren

1.1	Allgemeine Bestattungsgebühr	138,00 €
1.2	Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	920,00 €
1.3.	Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten	460,00 €
1.4	Beisetzung einer Urne	390,00 €
1.5	Bestattungsordner	70,00 €
1.6	Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	16,00 €
1.7	Benutzung der Grabschmuckmatten	38,00 €

2. Trauerfeiern

2.1	Benutzung der Trauerhalle	225,00 €
2.2	Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	46,50 €
2.3	Benutzung des Kühlraumes je Tag	36,50 €
2.4	Benutzung des Notsarges	38,00 €
2.5	Benutzung des Sektionsraumes (z.B. für rituelle Waschungen)	98,50 €

3. Sonderleistungen

- 3.1 Für Sonderleistungen, die nicht zu den hoheitlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören, werden Gebühren nach Art und Aufkommen der Leistung, Inanspruchnahme oder Zurverfügungstellung berechnet.

Zu diesen Sonderleistungen gehören z.B.:

- Abräumung von Grabstätten
- Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen zur Wiederbeisetzung auf dem Speyerer Friedhof
- Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen zur Überführung nach auswärts
- Pflege von Grabstätten, bei denen eine Unterhaltung durch den Nutzungsberechtigten nicht möglich ist
- Kosten für beauftragte Dienstleister
- Kosten für Personaldienstleistungen (z.B. Baumfällungen)
- Kosten für Säрге und Gebeinebehälter
- Kosten für Überführungen

4. Grabnutzungsgebühren

4.1 Pachtgräber

4.1	Pachtgrab je Grabstelle	1.020,00 €
4.1.1	Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,00 €

<u>4.2</u>	<u>Pachtgräber in besonderen Lagen</u>	
4.2.	Pachtgrab je Grabstelle in besonderer Lage	1.200,00 €
4.2.1	Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,00 €
<u>4.3</u>	<u>Urnenpachtgräber</u>	
4.3	Urnenpachtgrab	420,00 €
4.3.1	Verlängerung pro Jahr	14,00 €
<u>4.4</u>	<u>Kinderpachtgrab</u>	
4.4	Pachtgrab für Kinder bis 6 Jahren	150,00 €
4.4.1	Verlängerung pro Jahr	5,00 €
<u>4.5</u>	<u>Baumgräber</u>	
4.5.1	Baumbestattung	780,00 €
4.5.1.1	Verlängerung pro Jahr	26,00 €
<u>4.6</u>	<u>Baumhaingräber</u>	
4.6.1	Baumhainbestattung	690,00 €
4.6.1.1	Verlängerung pro Jahr	23,00 €
<u>4.7</u>	<u>Urnengemeinschaftsgräber</u>	
4.7.1	Urnengemeinschaftsbestattung	510,00 €
4.7.1.1	Verlängerung pro Jahr	17,00 €
<u>4.8</u>	<u>Gartengrabfeld</u>	
4.8.1	Gartengrabstätte Urnenbeisetzung	1.500,00 €
4.8.1.1	Verlängerung pro Jahr	50,00 €
4.8.2	Gartengrabstätte Erdbestattung	1.860,00 €
4.8.2.1	Verlängerung pro Jahr	62,00 €
<u>5.</u>	<u>Überlassung von Reihengräbern</u>	
<u>5.1</u>	<u>Reihengräber</u>	
5.1.1	Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	555,00 €
5.2.1	Reihengrab für Erdbestattungen von Kindern unter dem 6. Lebensjahr	196,00 €
5.3.1	Urnenreihengrab	261,00 €

6. Verwaltungsgebühren

6.1. Nutzung des Friedhofs von Dienstleistungserbringern

6.1.1	Zulassung für Dienstleistungserbringer / Gewerbetreibende Zulassungszeitraum 2 Jahre	61,00 €
-------	---	---------

6.2. Genehmigung zur Errichtung und Veränderungen von Grabmalen und sonst. Grabausstattungen

6.2.1	Grabmal	34,00 €
6.2.2	Grabeinfassung	34,00 €
6.2.3	Sonstige Grabausstattung (z. B. Sitzbank o.ä.)	34,00 €

6.3. Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen

6.3.1	Für Erdbestattungen während der Ruhezeit	121,00 €
6.3.2	Für Erdbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit und Urnen	54,00 €

6.4. Grabnachweis

6.4.1	Ausstellung eines Grabnachweises (Urnenanforderung bei Umbettungen), wenn die Beisetzung nachträglich auf dem Speyerer Friedhof erfolgt	13,50 €
-------	---	---------

6.5. Grab-/Nutzungsurkunde

6.5.1	Umschreibung einer Grab-/Nutzungsurkunde (nicht anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung)	13,50 €
-------	--	---------

7. Sonstige Gebühren, die aufgrund des Landesgebührengesetzes RP erhoben werden

7.1	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlaubnis der Feuerbestattung	20,00 €
7.2	Ortspolizeiliche Genehmigung zur Umbettung von Urnen und Leichen	60,00 €
7.3	Bestattungsgenehmigung	19,00 €
7.4	Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	24,00 €
7.5	Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland	25,00 €